



SP Frauen* Schweiz
Femmes* socialistes suisses
Donne* socialiste svizzere

Reglement der SP Frauen* Schweiz

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratischen Frauen* der Schweiz (SP Frauen* Schweiz) bilden eine Organisation im Sinne von Art. 8 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Art. 2

Die SP Frauen* Schweiz verstehen sich als progressive Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen* und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenrechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Ferner setzen sich die SP Frauen* für die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik ein.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

1. Jede Frau* der Sozialdemokratischen Partei ist Mitglied der SP Frauen* Schweiz.
2. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen* Schweiz ist für alle Personen möglich, die sich - unabhängig ihres bei der Geburt eingetragenen Geschlechts und ohne Rücksicht auf die vorherrschenden gesellschaftlichen und soziale Normen – als Frauen* verstehen. Für diese Öffnung steht der Stern im Logo der SP Frauen* Schweiz.
3. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen* ist ohne Parteimitgliedschaft möglich. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.

Art. 4

1. SP Frauen* können lokale Sektionen, regionale oder kantonale Organisationen bilden.
2. Die SP Frauen* können Arbeitsgruppen bilden, die allen Geschlechtern offenstehen.

III. Organe

Die Organe der SP Frauen* Schweiz sind

1. die Mitgliederversammlung der Sozialdemokratischen Frauen* der Schweiz
2. die Geschäftsleitung der SP Frauen* Schweiz
3. das Präsidium der SP Frauen* Schweiz
4. das Zentralsekretariat der SP Frauen* Schweiz



SP Frauen* Schweiz
Femmes* socialistes suisses
Donne* socialiste svizzere

Art. 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Frauen* Schweiz.
2. Sie tritt mindestens 3 mal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, gemäss Art. 3.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a.) Die Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsleitung seit der letzten Mitgliederversammlung.
 - b.) Bestimmung der strategischen Ziele der Geschäftsleitung
 - c.) der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen
 - d.) das Fassen von Abstimmungsparolen,
von Initiativen und Referenden,
 - f.) die Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - g.) die Änderung der Statuten,
 - h.) die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente,
 - i.) Entscheid über Anträge der Mitglieder
 - j.) Entscheid über die Auflösung der SP Frauen Schweiz
 - k.) die Wahl
 - i.) des Co-Präsidiums
 - ii.) der Zentralsekretärin (1)
 - iii.) der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung (8)
 - iv.) der acht Delegierten* in die Delegiertenversammlung, der zwölf Delegierten* für den Parteitag, der zwei Delegierten* in die Koordinationskonferenz der SP Schweiz und deren Stellvertreterinnen*, unter Berücksichtigung der Sprachregionen
5. Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Frist nachträglich verlängern.
6. Anträge und Kandidaturen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
7. Eine Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlung. Sie wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verabschiedet.
8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.
9. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann zudem die Geschäftsleitung von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 5 bis. Dauer der Mandate

Die Mandatsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.



Art. 7

Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist das exekutive Leitungsorgan der SP Frauen* Schweiz
2. Das Präsidium, die Zentralsekretärin* und acht weitere Frauen*, davon eine Vertreterin* der JUSO, bilden die Geschäftsleitung der SP Frauen* Schweiz (GL). In der GL sind alle drei grossen Sprachregionen vertreten.
3. Die Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der SP Frauen* Schweiz für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und aufgrund dessen die laufenden Geschäfte, Kampagnen und Entscheide zu tätigen. Wichtig ist die starke Vernetzung in alle Landesteile, die internationale Anbindung der Arbeit und der Kontakt zu den Mitgliedern.
4. Die Geschäftsleitung bestimmt mittels eines Finanzreglements über die Ausgaben der SP Frauen* Schweiz und genehmigt das Budget.
5. Die Mitglieder der GL vertreten die SP Frauen* gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien und anderen Organisationen ihres Landesteils. Sie sind aber auch für Mitgliederkontakte zuständig.

Das Präsidium leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und beruft diese ein.

Art. 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus zwei Co-Präsidentinnen aus verschiedenen Landesteilen.
2. Das Präsidium organisiert das Tagesgeschäft, zusammen mit der Zentralsekretärin*.
3. Das Präsidium nimmt die Verbindung und damit den Einsitz in die Geschäftsleitung der SP Schweiz wahr.

Art. 9

Die Arbeitsgruppen der SP Frauen* Schweiz

1. Die Geschäftsleitung der SP Frauen* und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.
2. Sind mehrere Geschlechter präsent, muss sich dies auch im Präsidium der Arbeitsgruppe abbilden. Innerhalb der Arbeitsgruppen haben alle Geschlechter Stimmrecht.

Art. 10

Das Zentralsekretariat der SP Frauen* Schweiz

1. Das Zentralsekretariat arbeitet unter die Leitung der Zentralsekretärin.
2. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Organe der SP Frauen* Schweiz. Es betreibt politische Kampagnen, Kommunikation, die Vernetzung und die tägliche politische Arbeit mit der Fraktion und anderen wichtigen Organisationen.
3. Das Zentralsekretariat organisiert sich in Absprache mit dem Präsidium selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt
4. Die Zentralsekretärin ist Mitglied der Koordinationskonferenz der SP Schweiz



SP Frauen* Schweiz
Femmes* socialistes suisses
Donne* socialiste svizzere

5. Die Zentralsekretärin wird auf Vorschlag der Geschäftsleitung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden an der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit statt.
6. Die Anstellungsbedingungen des ZS, insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.
7. Über die Dienstleistungen des Sekretariats sind die Sektionen und Mitglieder gebührend zu informieren.

Art. 11

1. Die SP Frauen* entscheiden autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP Frauen* Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen.
3. Die SP Frauen* Schweiz erheben für Nicht-Parteimitglieder einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die SP Frauen* generieren eigene Projekt- und zweckbezogene Kampagnengelder.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der SP Frauen* Schweiz vom 19. November 2016 in Kraft und der Verabschiedung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz am 27. Januar 2017.